

BUNDESGERICHTSHOF

IX CB 54/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mina H. [REDACTED],

[REDACTED], rue B. [REDACTED], [REDACTED] ([REDACTED]), Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nach ergebnislosen Erst-, Überprüfungs- und Angleichungsanträgen bittet die Klägerin um eine Abhilfeentscheidung über ihren Gesundheitsschadensanspruch. Auch diesen Antrag wiesen die Entschädigungsbehörde und beide Vorinstanzen zurück. Das Berufungsgerecht billigt die Begründung, mit der die Behörde im Berufungsrechtszug die weitere Aufklärung des Sachverhalts abgelehnt hat: Durch teilweise widersprüchliche Angaben zum Verfolgungstatbestand habe die Klägerin diese Aufklärung erschwert. Ohne zeitraubende Ermittlungen verspreche sie kein Ergebnis. Die Klägerin sei heute 69 Jahre alt, und die Verfolgung liege mehr als 32 Jahre zurück. Infolge des Zeitablaufs sei es heute sehr unsicher abzuschätzen, welche Einflüsse auf den derzeitigen Gesundheitszustand



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)